



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 18

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 16.07.2012

---

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“	99 – 100
2. Bekanntmachung: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“	101 – 102
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 C II „Industriegebiet Süd / Gustav-Wayss-Straße“	103 – 104
4. Bekanntmachung: Offenlegung des Liegenschaftskatasters	105 – 106

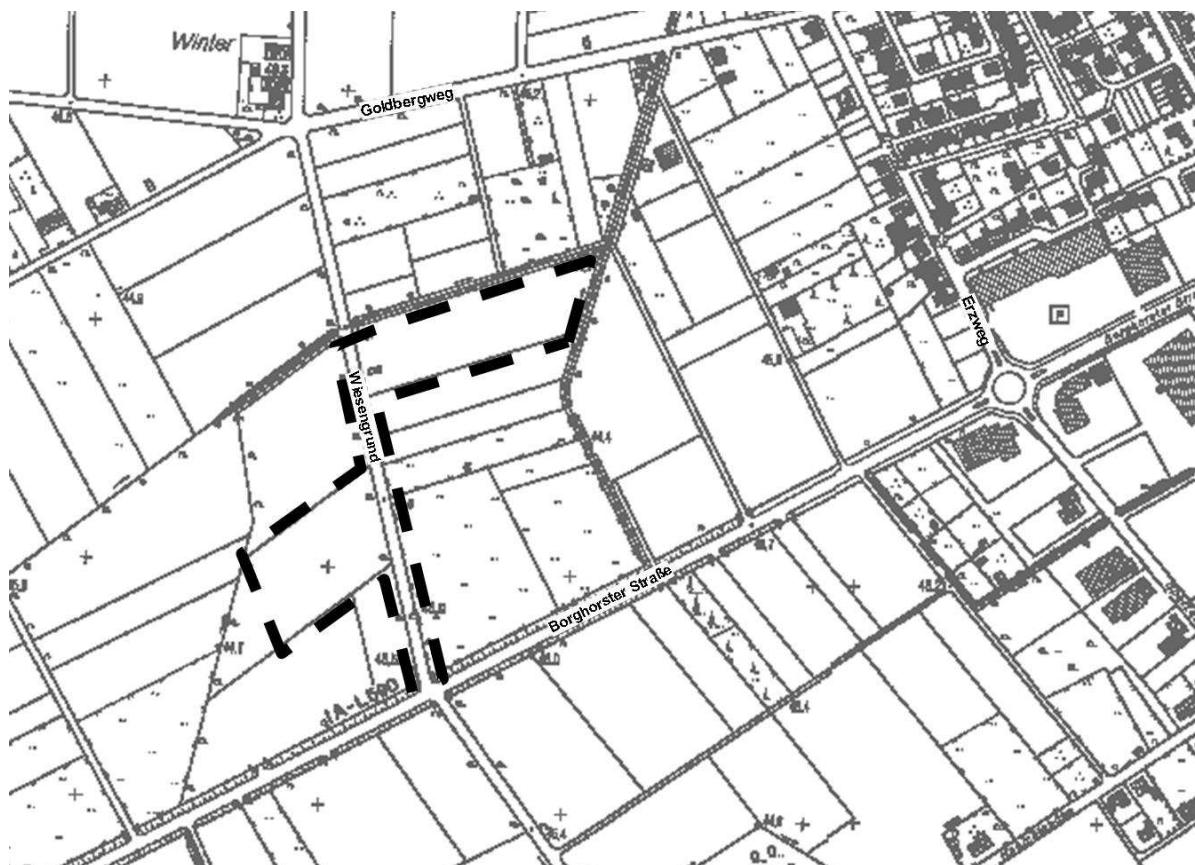
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“**

#### **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplans Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI I S. 1509) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen dem Goldbergweg und der Borghorster Straße und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt:



**Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Bolzplätze, einen Fußballplatz sowie eine multifunktionale Freizeitwiese zu schaffen.**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 11.07.2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“**

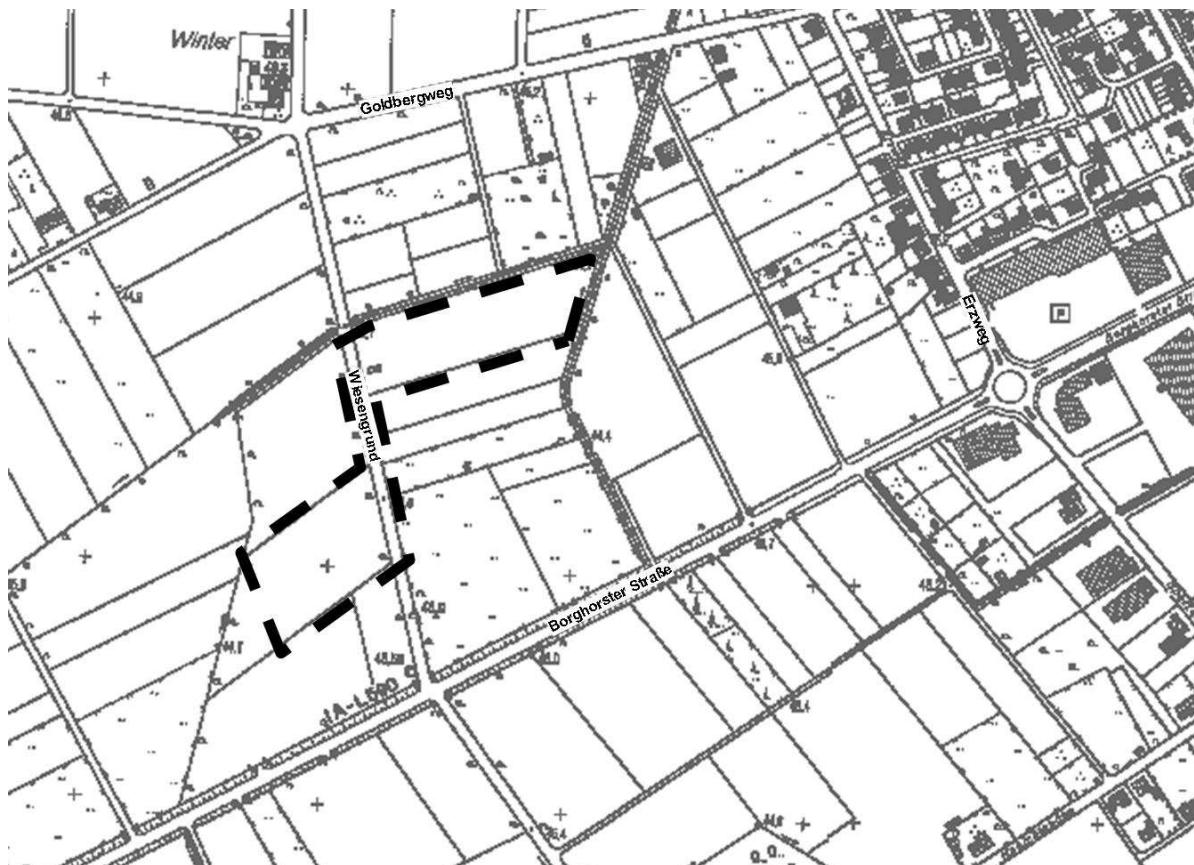
#### **Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund" per Beschluss festgestellt.

Mit Schreiben vom 04.04.2012 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 18.06.2012, Aktenzeichen: 35.02.01.01-ST-09/12 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund" genehmigt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine breite gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Bolzplätze, einen Fußballplatz sowie eine multifunktionale Freizeitwiese zu schaffen.**

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 15. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten rechtswirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Emsdetten, den 11.07.2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

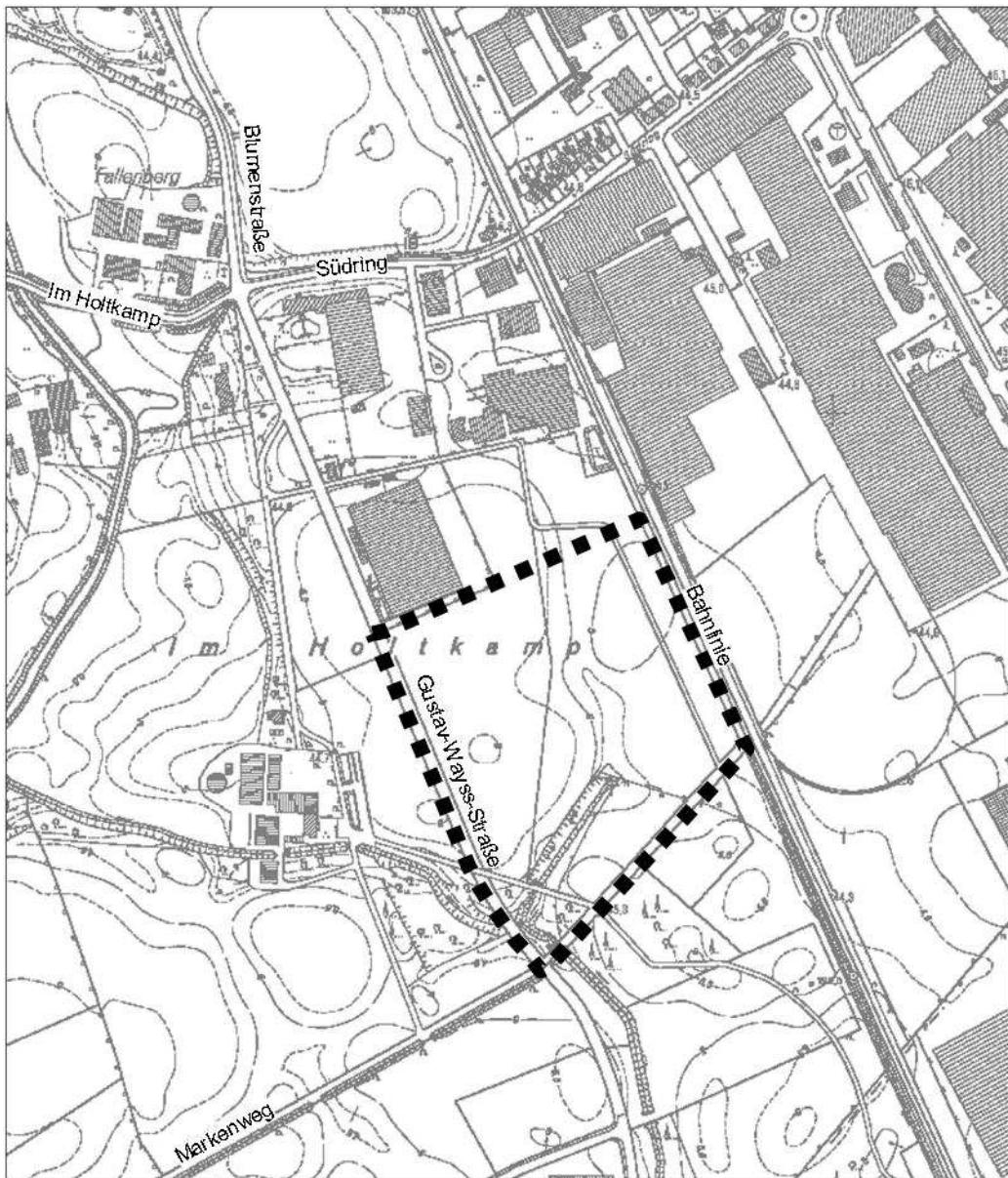
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 17 C II „Industriegebiet Süd / Gustav-Wayss-Straße“**

#### **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplans Nr. 17 C II „Industriegebiet Süd / Gustav-Wayss-Straße“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Bahnstrecke Münster-Rheine und der künftigen Trasse der Gustav-Wayss-Straße und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbau der Gustav-Wayss-Straße sowie für neue gewerbliche und industrielle Bauflächen, als Lückenschluss zwischen den bereits rechtskräftigen Bebauungsplangebieten Nr. 17 C I und 17 C III zu schaffen.**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 C II „Industriegebiet Süd / Gustav-Wayss-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 501, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 11.07.2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister



# KREIS STEINFURT

## DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Bürgermeister der  
Stadt Emsdetten  
Am Markt 1  
48282 Emsdetten

Stadt Emsdetten

Eing.. 11. Juli 2012

FD: .....  
Anl. ....

20

### Vermessungs- und Katasteramt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Möller  
Zimmer: 760  
Telefon: 0 25 51/69-0  
Durchwahl: 0 25 51/69-2760  
Telefax: 0 25 51/69-12760  
E-Mail: katasteramt@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

### Mein Zeichen:

Datum: 03.07.2012

### Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Guten Tag meine Damen und Herren,

Zur Vorbereitung der Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) sind die Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) harmonisiert worden. Im Rahmen dieser Arbeiten sind die Nachweise des Liegenschaftskatasters für die Gemeinde Emsdetten umfangreich geändert und berichtigt worden.

Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte soll die Übernahme der Fortführung des Liegenschaftskataster auf dem Wege der Offenlegung gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung soll sich über den Zeitraum vom 01.09.2012 bis 01.10.2012 erstrecken.

Ich möchte Sie bitten, die in der Anlage beigefügte Bekanntmachung rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 24.08.2012 zu veröffentlichen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Hüsken

### Anlage

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 403 510 60  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ: 401 637 20  
Konto: 40 300 200  
IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46  
Konto: 20 234 469  
IBAN DE 97 4401 0046 0020 2344 69  
BIC: PBNKDEFF

## **Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW 7134 i.V mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) wird öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 13 Abs. 1 VermKatG NRW ist das Liegenschaftskataster in einem landeseinheitlichen Standard zu führen. Der Kreis Steinfurt hat deshalb zum 01.02.2012 durch Neueinrichtung, die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) überführt.

Zur Vorbereitung der Einführung sind die Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) harmonisiert worden. Im Rahmen dieser Arbeiten sind die Flächen der tatsächlichen Nutzung und der amtlichen Bodenschätzung neu berechnet und durch Fortführung in das ALKIS übernommen worden.

Die amtlichen Flächen der Flurstücke sind von den Änderungen nicht betroffen.

**Für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt erfolgt die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.**

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom 01.09.2012  
bis 01.10.2012

im Vermessungs- und Kastleramt, Zimmer 760, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, den Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die in der offen gelegten Berichtigung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 03.07.2012

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Vermessung- und Kastleramt  
gez. Hüskens